

Geschichte der Juden in der Residenzstadt Hannover, vorzugsweise während des 16. Jahrhunderts.

Nach grösstentheils bisher noch nicht veröffentlichten Urkunden dargestellt von Dr. M. Wiener in Hannover.

(Fortsetzung.)

Im Jahre 1549 ertheilte ein gewisser Heinrich von dem Steinberge zu Obesfelde, einem im ehemaligen Herzogthume Magdeburg gelegenen Orte, welcher einen Juden, Namens Schmul, unter seinem Schutze bei sich wohnen hatte, diesem ein Empfehlungsschreiben an den Bürgermeister und Rath zu Hannover, in welchem er letzteren bat, dem genannten Schmul, welcher, wie der Rath bereits wisse und dieser ihm noch näher mittheilen werde, mit dem in Hannover wohnenden Juden Nachmann zu thun hätte, ein sicheres Geleite zu geben, so dass er ungefährdet nach Hannover kommen und von dort wieder abziehen könnte; auch wolle der Rath den erwähnten Nachmann veranlassen, dem Schmul das zu leisten, wozu er ihm verpflichtet wäre, damit er, nämlich Heinrich von dem Steinberge, ferner um Schmul's willen keine Mühe und Arbeit mehr habe. In gleichen Dingen wolle er dies von dem Rathe zu verdienen suchen und bitte um dessen Antwort¹⁾.

Ein Jahr später nahm der Rath zu Hannover einen Juden Isaac, dessen Schwiegersohn Sander nebst Beider Ehefrauen und Isaac's beiden Söhnen, Phibes und Abraham, auf, und gestattete ihnen, in der Stadt zu wohnen. In dem vom Rathe ihnen ausgestellten Schutzbriefe²⁾

¹⁾ Siehe Beilage IV. ²⁾ Siehe Beilage V.

erklärt derselbe, dass er dies um der Treue willen gethan habe, welche Isaac sammt seinem Schwiegersohne Sander behufs der Münze zum Frommen und Nutzen der Stadt, wie durch billigen Einkauf von Wechsellern bewiesen und eine Zeit lang treulich geübt hatte, auch vorkommenden Falls, wenn der Rath münzen lassen würde, ferner zu thun sich erbieten. Der Rath habe zwei Böden, von denen Isaac bereits einen bewohne, während der andere, darneben auf dem alten Marstalle gelegene, noch von einem gewissen Bertram Fromeling bewohnt werde, für eine Summe Geldes, welche ihm von Isaac zugestellt und zu der Stadt Bestem angewandt worden sei, den genannten sechs Personen zu Liebe verkauft, damit sie dieselben während ihrer Lebenszeit besitzen und bewohnen sollen, ohne alle Gefahr. Sollten Isaac's Söhne mit Tode abgehen, so sollten sich deren Ehefrauen nur mit Wissen und Willen des Rathes wieder verheirathen dürfen. Jährlich zur Schosszeit am Lucientage (d. i. am 13. December) sollte Isaac, sein Schwiegersohn Sander nebst den andern Genannten dem Rathe zum Behufe der Stadt für Schoss, Gemeindewerk und Zulage zwölf Gulden Münze, oder aber, wenn es diesem zum Vortheile der Stadt zweckmässig scheinen sollte, auf dessen Erfordern und nachdem derselbe es ein Vierteljahr zuvor kundgethan, statt der jährlichen zwölf auf einmal zweihundert Gulden zu geben verbunden sein, wofür sie dann, aber nicht eher, von der jährlichen Abgabe von zwölf Gulden befreit bleiben sollten. Dagegen wolle der Rath den Isaac nebst dessen Mitgenannten gleich seinen andern geschworenen Bürgern schützen und in allen rechtfertigen Sachen unterstützen, so sie nämlich auch in Zukunft in Allem, was billig ist, ihm zu Willen sein würden; auch wolle er sie, da er sie zu richten die Macht habe, weder verweisen noch verlassen, sondern zu jeder Zeit gegen Gewalt vertheidigen. Von den Bürgern und Einwohnern sollten sie von jedem Gulden, den diese entlehnt, nicht mehr als einen hannoverschen Witten in einer jeden Woche Zinsen nehmen, und ausserdem in allen ihren Hantierungen keinen „ungöttlichen“ Handel treiben, da es dem Rathe, falls Solches

befunden und mit Recht und Wahrheit genügend erwiesen würde, freistehen müsste, sie nach Gebühr zu bestrafen. Auch sollten sie weder gegen den christlichen Glauben noch gegen das Stadtrecht mit Arglist verfahren, sondern in der Stille nach jüdischem Gebrauche leben und sich ganz ruhig verhalten. Auf Waffen und Wehr sollten sie den Bürgern kein Geld vorstrecken, da der Rath die Waffen und Wehr der Bürger unversetzt wissen wolle. Ferner sollten sie kein gestohlenen Gut wissentlich an sich kaufen; geschähe es aber, ohne dass sie es wüssten und es käme heraus und würde darnach gefragt, so sollten sie nach Anweisung verfahren und das Gut für dasselbe Geld, das sie dafür gegeben, wieder herausgeben, aber nicht mehr nehmen. Wenn aber Isaac, seine Frau, sein Schwiegersohn Sander und die andern oben genannten Alle mit Tode abgegangen sein würden, dann sollte diese Freiheit zu Ende und der Rath nicht schuldig sein, die zweihundert Gulden ihren Erben zu erstatten, sondern sie für immer behalten dürfen, wie dann auch die beiden Böden wiederum in seine Hände zu der Stadt Bestem ohne alle Beschwerde zurückfallen sollen.

Von dem grausamen Edicte Herzog Erich's II., durch welches dieser im Jahre 1553 sämmtliche Juden aus seinem Fürstenthume auswies, habe ich bereits im genannten Jahrbuche gehandelt und den wesentlichen Inhalt desselben angegeben; ich begnüge mich daher hier, auf dasselbe hinzuweisen und es in den Beilagen dem Wortlaute nach mitzuthemen¹⁾. Indessen hatte dieses Edict auf diejenigen Juden, welche unter dem Schutze von Städten standen, denen das Recht, Juden vergelten zu dürfen, von Alters her zustand, keinen Einfluss.

Im Jahre 1554 waren die beiden seit vier Jahren unter dem Schutze des Rathes zu Hannover stehenden Juden, Isaac und dessen Sohn Phibes, letzterer wahrscheinlich derselbe, zwischen welchem und dem Rathe sich gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts ein höchst interessanter, später ausführlich zu erzählender Process entspann,

¹⁾ Siehe Beilage VI.

auf Befehl des Vogtes Alfen in Haft genommen worden, worauf der Rath, der in diesem Verfahren einen Eingriff in seine Rechte sah, sich klagend an die fürstlich calenbergischen Räthe wandte und um Erledigung dieser Angelegenheit wie um die Freilassung der beiden Juden, da dieselben unter seiner Gerichtsbarkeit ständen, bat. In dem Antwortschreiben der erwähnten fürstlichen Räthe an den Bürgermeister und Rath zu Hannover¹⁾ entschuldigen sich dieselben, dass sich ihre Erwiderung überhäufte Geschäfte wegen so lange hingezogen hätte, und erklären zur Sache, dass sich die beiden Juden in fürstlicher Haft befänden, übrigens auf die Bitte des Rathes gelinde und ohne peinliche Beschwerde behandelt würden; der Haft entlassen könnten sie jedoch, wie die Sache steht, ohne Vorwissen und Befehl des Fürsten nicht werden, und ersuchen sie den Rath, dies ihnen nicht zu verdenken. Indessen wollten sie nicht unterlassen, dem Rathe zu Gefallen die ihnen hierüber zugekommenen Schriften so schnell als möglich an den Herzog gelangen zu lassen und diesem noch besonders über diese Angelegenheit zu berichten; ohne Zweifel würde sich dann der Fürst darauf mit unverweislicher Antwort gnädig erklären und würden sie dem Rathe diese Antwort zukommen lassen.

Auf das Verbannungsdecret, kraft dessen Herzog Heinrich der Jüngere am 30. April 1557 seine jüdischen Unterthanen aus seinem Fürstenthume auswies, habe ich bereits in dem gedachten Jahrbuche hingewiesen. Obwohl sich nun dieses Decret zunächst nur auf die Juden im Herzogthume Braunschweig-Wolfenbüttel bezog, so kann doch auch hier in der Geschichte der Juden Hannovers dasselbe schon darum nicht ganz übergangen werden, weil in späteren fürstlichen und städtischen Mandaten, namentlich nachdem durch den im November 1584 erfolgten Tod des Herzog Erich II. die Fürstenthümer Göttingen und Calenberg mit dem von Braunschweig-Wolfenbüttel vereinigt worden waren, häufig darauf Rücksicht und Bezug genommen wird. In dem erwähnten Decrete

¹⁾ Siehe Beilage VII.

thut der Herzog Heinrich der Jüngere allen Juden, die in seinem Fürstenthume wohnen oder ausserhalb desselben sich niedergelassen haben, jedoch von ihm Schutz- und Schirmbriefe besitzen, zu wissen, dass, nachdem ihm bekannt geworden, wie durch ihre Unterstützung zum Nachtheile des allgemeinen Besten nicht allein das Verbrechen der Falschmünzerei getrieben, sondern auch der Erbfeind des christlichen Glaubens, nämlich der Türke, alle Kundschaft aus der Christenheit bekomme, er nicht länger dulden könne, dass Juden in seinem Fürstenthume wohnen oder gar sich seines Schutzes und Schirmes erfreuen sollen. Er kündige daher ihnen allen, keinen ausgenommen, die Wohnung wie sein Geleite auf und hätten sie bis zu den nächsten Pfingsten allen ihren Gläubigern ihre Schulden zu bezahlen und innerhalb dieser Frist mit den Ihrigen sein Land zu verlassen, sich später dagegen weder darin zu zeigen, noch, falls sie in andern Gebieten sesshaft wären, seine Schutzbriefe ferner zu gebrauchen. Würde ein Jude aber nach diesem Termine in seinem Fürstenthume betroffen, oder triebe er darin oder anderwärts, jedoch auf des Herzogs Schutzbrief gestützt, Handel oder Wucher, so solle er dafür ernste Strafe zu gewärtigen haben¹⁾.

Der hier den Juden gemachte Vorwurf, dass sie, wie dem Herzoge „vor glaublich geschrieben und gesagt“ wurde, den Türken als den Erbfeinden der Christen alle Kundschaft verschaffen, ist ebenso absurd, wie der andere, der ihnen in Beziehung auf die Türken in jener Zeit häufig genug gemacht wurde, dass sie diese nämlich im Kriege gegen die Christen unterstützen und ihnen die Eroberung mancher Stadt erleichtern sollten, und wird der ganze Vorwurf wohl nur in der Thatsache seinen Grund haben, dass die unter dem Schutze des Herzogs stehenden Juden ihre Handelsverbindungen bis nach der Türkei ausgedehnt hatten und auch dorthin Geschäfte machten, wie Solches bei den Juden Hannovers nachweislich der Fall war. Von den letztern waren nämlich mehrere im Jahre 1564

¹⁾ Siehe Beilage VIII.

in Constantinöpel, wo sie mit den Türken „grosse Gewerbe und Handtierung“ trieben. Dieselben trugen damals zur Befreiung eines hannöverschen Adligen, Namens Sebant von Reden, der in Gefangenschaft gerathen war, bei, indem sie das diesem gegebene Versprechen, seinem Vater Antonius, welcher von seinem Sohne schon seit langer Zeit ohne alle Nachricht gewesen war, von ihm Kunde zu geben, treulich hielten und demselben auch anzeigten, wie er den Sohn durch fürstliche Fürsprache aus der Gefangenschaft der Rhodiser befreien könnte. Auf der Juden Bericht und Anzeige fertigte Antonius alsdann einen seiner Erbunterthanen ab und Sebant wurde frei¹⁾. Uebrigens haben die Juden in Hannover in der damaligen Zeit auch nach andern fernen Ländern hin Geschäfte gemacht, wie namentlich nach Polen, bis wohin sie insbesondere Handel mit Vieh trieben, wie später bei Erzählung des zwischen dem Juden Phibes Heilbot und dem Rathe zu Hannover stattgehabten Processes ausführlicher berichtet werden wird.

Der eben genannte Phibes hatte sich, wie wir oben gesehen haben, im Jahre 1554 in fürstlicher Haft befunden, aus welcher er trotz der Verwendung des Rathes für ihn nicht sofort wieder entlassen wurde. Er muss es indess doch verstanden haben, sich später die Gunst des Herzogs Erich wiederum zu erwerben, denn im Jahre 1563 richteten Statthalter und Räte zwischen Deister und Leine an den Bürgermeister und Rath zu Hannover ein Schreiben, in welchem sie diesem meldeten, dass sie den Phibes in des Fürsten Geschäften, an denen letzterem viel gelegen sei, nach Hannover schicken wollten. Da nun Phibes von vielen dortigen Bürgern, denen er Schulden zu entrichten habe, obwohl er wiederum an andere Bürger daselbst Forderungen hätte, mittelst deren er seine Gläubiger befriedigen zu können vermeine und auch dazu erbötig sei, heftig gedrängt werde, ihnen Zahlung zu leisten, so bäten sie anstatt und im Namen des Fürsten den Rath, Phibes' Gläubiger dahin zu bereden, dass sie mit

¹⁾ Vgl. Neues vaterländisches Archiv 1841 S. 51 ff.

ihren Forderungen so lange warten möchten, bis er die Geschäfte für den Fürsten erledigt haben würde, und dahin zu sehen, dass er auch von seinen Schuldnern Zahlung erhielte. Zugleich ersuchten sie den Rath, Phibes Weib und Kinder während dessen Abwesenheit in der Stadt Hannover ungehindert und unbelästigt zu dulden; dies schiene ihnen nicht unbillig und sähen sie über das, was Phibes dort zu erwarten hätte, einer schriftlichen Antwort von Seiten des Rathes entgegen¹⁾.

In dem Verbannungsdecrete, welches Herzog Erich im Jahre 1553 gegen die Juden erlassen hatte, hatte er auch, wie aus Beilage VI. zu ersehen ist, allen seinen Unterthanen auf's Strengste untersagt, mit einem Juden Handel und Geschäfte irgend welcher Art zu treiben und einen jeden dawider Handelnden mit harter Strafe bedroht. Diese zu verhängen hatte er jedoch sich selbst vorbehalten und keiner städtischen Behörde übertragen. Der Rath zu Hannover hielt sich indessen für verpflichtet, den fürstlichen Befehl so gewissenhaft zu befolgen, dass er, obwohl er selbst noch Juden unter seinem Schutze und Geleite hatte, und auch Herzog Erich, wie wir gesehen, sich zuweilen eines Juden in seinen eigenen Angelegenheiten bediente, im Jahre 1569 einigen Unterthanen der Vogtei auf der Neustadt vor Hannover den Eingang in die Stadt verbot, weil sie mit einem gewissen Juden Moscheh vor den Thoren waren getroffen worden. Nachdem der Herzog hiervon Kenntniss erhalten hatte, richtete er an den Bürgermeister und Rath ein Schreiben, in welchem er das Verfahren desselben missbilligt, da es ihm allein ohne alle Vermittlung zustehe, ein solches Vergehen zu bestrafen, und begehrt von dem Rathe, den gedachten Unterthanen den Eingang in die Stadt ferner nicht zu versperren und ihnen darin jeder Zeit, wenn es ihnen nothwendig erschiene, den Aufenthalt zu gestatten. Auch möchte sich der Rath eines solchen Eingriffes in des Fürsten Hoheit in Zukunft gänzlich enthalten. Sollte er jedoch gegen jene sonst irgend einen Anspruch zu haben

¹⁾ Siehe Beilage IX.

vermeinen, so sollte ihm den Rechtsweg einzuschlagen unbenommen bleiben¹⁾).

¹⁾ Siehe Beilage X.

(Fortsetzung folgt.)

Beilage IV.

Bitte an den Rath von Hannover, einem Juden aus Obesfelde sicheres Geleit zu ertheilen und einen einheimischen Juden zu veranlassen, diesem in seinen Forderungen gerecht zu werden, vom 5. Januar 1549.

Mynen frundliken denst tovoeren. Ersame besonders gude frunde, ek Do Iuk wetten¹⁾, Dat ek myd mek to Ovehfelde eyne Joden hebbe, die Jode Smol heth²⁾, den ek vor mynen Joden unde gesinde vordegedinge, Die denne myd eyne Juwen Joden, nemliken nachman to schickende und to Donde heft³⁾ umme sake wyllen alz Juk rede⁴⁾, wol wytlik is vnd vorder wol verstande geuen, wen hie by Juk kummet, Bidde ek Juk fruntlitiken, gy om eyn gud felich seker geleyde⁵⁾ vor Juk die Juwen vnd der gy mechtich sy wyllen geuen, So dat hie velich aff vnd tho moge komen In Juwe Stad vnd Dar wedder vth vnd vnderichten vnd vermogken Juwen Joden vorbenant dar to, dat hie dem buten⁶⁾ mynen Joden do, so vele alz hie om plichtich is, dat ek van synet wegen vorder neyns anderen arbeyden vmme behoue, wyl ek vmme Juk In sodan geliken wedder vordenen vnd bidde des Juwe antwerde. Gescreven vnder mynem Ingesegel In profesto trium regum Anno etc. XLIX^o

Hinrik van deme

Steinberge to Ouesfelde.

Den Ersamen borgomesteren vnd radmannen der Stad to Honovere mynen besunderen guden frunden.

(Original im städtischen Archive.)

Beilage V.

Schutzbrief für den Juden Isak, seinen Schwiegersohn Sander und seine beiden Söhne Fibes und Abraham, ausgestellt vom Rathe zu Hannover im Jahre 1550.

Wir der Raht der stadt Hannouer bekennen mit diesem Breue vor Vnss Vnd Vnse nachkomen vnd alssweme, Das wir mit einhelligem Rade wetten vnd fulborde Vnser stadt mede ge-

¹⁾ Ich thue euch zu wissen. ²⁾ der Jude Schmul heisst. ³⁾ zu schicken und zu thun hat. ⁴⁾ bereits. ⁵⁾ ein gutes ungefährdetes und sicheres Geleite. ⁶⁾ draussen.

schworen¹⁾ Vns mit Isack Juden, sander Juden Dochtermahn, ehren itzigen beiden ehfrauwen, Fiebes Vnd Abraham, Isaacks sone, des mitwonendes haluen binnen Vnser stadt Verdragen haben Vnd ihme die gnade Vmb Isaaks seiner getreuwheit²⁾ willen, so ehr sambt seinem sohne sander Zu behueff der muntze fromen vnd nutz disser stadt billig mit inkauffende der granalli (?) Wechsell Vnd sunsten beweiset Vnd eine Zeit lang treulich geubet, Vnd so ferner im uorfahll, Vnd wén wir muntzen lassen Zu Dohende erbötig erzeiget Vnd befunden Zwey Vnser bohen (?), dor itzunder Isaack olbereit in einer wohnet, sambt noch einer, so darneget Vnd Bertram Fromelings biewohnet, hatt Auff dem alten mahrstalle, hinder heinrich von Reden in der Ebelinge strassen bedinget Vor eine genothaffte Suma geldes die Vnss Von Isaak Zu gestelt Vnd in der stadt beste angewant, den vorderurten sechs persohnen tho liue verkauft Vnd ihne gedahn die Zeit ihres leuenden dessuluigen Zubesitzende Vnd Zubewohnende ohne alle geferlichkeit, Vnd dar es sich auch Zudragen wurde, dass Isaacks sohne, welche Dodes halben abgehen wurde; den schullen ihre ehfrauwen sich nicht wider verenderen, es geschehe den mit Vnserin guden wissen Vnd willen, es schall auch Isaack Jude, sander seiner Tochter man Vnd die anderen, so uorgemelt Vns Zu behueff der stadt vor schot, meinewerg³⁾, freiheit vnd tholage Jherliches luciae Zur schoselzeit Zwelffgulden muntze Zugeuende verpflichtet sein, oder aber Da wir des Zubehueff der stadt twitseke (?) zu thuende, Die suluen Zwelffgulden Zwey hundert gulden muntze Auff Vnsern erfordern, Doch das wir ihne solches ein Viertzeill Jhares Vorher willig dohen auf Zugeuende Verbunden sein, Dan Vnd nicht eher schullen sie der Jherlichen Zwelff gulden Zugeuende entfriet sein Vnd wesen; hir entgegen willen wir Isaack Vnd seine mitbeschreuenen gleich Vnsern geschworen Burgern schutzen, hanthaben Vnd in allen ihren rechtuertigen sachen Der Billichkeit nahe vertredde Vnd verbidden, so ferne sie auch auff Vns was recht vnd billig willigen werden, Vnd dieweile wir ihrer Zu recht mechtig nicht verweisen oder verlaten; sondern jeder Zeit fur gewalt Verthedigen; sie schullen auch von den Vnsern Burgern Vnd einwonern von einem Jeden gulden, so sie entlehnet, nicht mehr, dan in einer jeden Woche einen hannouerschen Witten Zu vegelde ader wucher nehmen, Vnd schullen also in alle handtierunge bouen Das⁴⁾ Keine Vngotliche hendell dienen noch uben in jennige wege, Wo so dans beunden, Vnd das mit rechte vnd worheit genuchsamb uber sie gewieset, schullen Vns so nache gebuher Zu straffende frey sein;

¹⁾ Mit Wissen und Zustimmung unserer Stadt Mitgeschworenen.

²⁾ Treue. ³⁾ Gemeindewerk. ⁴⁾ über Das, zu Dem.

sie schullen auch wedder vnsern Christlichen glauben Vnd wahrer religion Vnser stadt Kundingen polition Vnd recht Vnd sunst keine argelist oder Vrsache geuen; sundern in der stille nach Judischem gebrauche gaher¹⁾ samblich Verhalten; es schall auch Isaack Jude Vnd seine mitbenante Vnsen Burgern Auff waffen Vnd wehr Kein geldt lehen noch Vorstrecken, Dan ein Raht will ihren Burgern ihre waffen Vnd wehre Vnuorsetzet wissen; sie schullen auch Kein stollen²⁾ guedt wissentlich ahn sich kauffen, gesche es aber Vnwissentlich Vnd es heruohr brecke vnd doñahe gefraget wurde, schullen sie nahe wiesunge thuen, Vnd das guedt fur dassuluige geldt, was sie dor auffgedahn haben, wedder von sich geuen Vnd komen lassen Vnd Düher³⁾ nicht; Wen auch Isaack seine frauwe, sanders Tochter man Vnd die anderen alle voruthgedrucket Dodes halben abgegangen, Dan vnd nicht eher schall sodane freiheit aufs vnd vmb sein, Vnd wir vnd vnser nachkomen Dene Zu sodahnen Zwey hundert gulden ferner ihren erben Zu antwordende nicht schuldig sein, sundern die bie Vns ewich beholdende vnd die beiden böden wedderume Zu vnsen handen thor stadt beste ohne alle beschwerunge leddig fallen, Zu mehrer Beuestung, stetter holdunge⁴⁾, haben wir Vnser stadt ingesegell Vnden an dussen Brieff wissentlich lassen hencken, Nach Christi geburt funffzeinhundert Vnd funffzig Jhar In den heiligen Ostern etc.

(Original im städtischen Archive zu Hannover.)

Beilage VI.

Herzog Erich erlässt ein Decret, durch welches er alle Juden aus seinen Landen verbannt, am 8. Januar 1553.

Wir Erich von Gottes Gnaden Hertzogk zu Braunschweig und Luneburgk u. s. w. Bekennen und thun kundt öffentlich hiemit und in Orkundt dieses Brieffes: Als Wir in Warheit befinden und mit der That vernehmen, dass die Juden und ihre Verwandten durch den Wechsel und Granaliesieren⁵⁾ der guten unverschlagenen golden und silbern Müntz allerley verbotene Handthierunge, Müntzens und sonst sich unternehmen, und das wieder gemeine Recht, des Heiligen Reichs Satzung und Ordnung, sonderlich auch uns zu Unrath und Verschmählerunge, dieweilen die Müntz und Wechsel unsern vornehmen Regalien hohe und Obericheiten anhängig seyn, also dass darin niemands ohne unsere besondere Consent und Bewilligung aller Dinge nichts zu schaffen noch zu thun, dadurch die goldt-gulden silber Müntz, nunmehr beynahendt gantz abgethan, und wo noch ichts⁶⁾

¹⁾ gar. ²⁾ gestohlen. ³⁾ theurer, höher. ⁴⁾ steter Haltung.

⁵⁾ Zerreiben. ⁶⁾ etwas.

vorhanden, also hoch aufgejaget, dass schier ohne besonder beschwerlichen Aufwechsel in unserm Fürstenthumb kein Goldt oder Thaler zu bekommen, darin zuletzt, wo dem unbillichen wiederrechtlichen Dinge mit Rath nicht vorkommen, unser auch unser Fürstenthumb Land und Leut ewiger Verderb und Schade stehen würde. Zu dem, dass auch gemeldete Juden sich gleichfals unchristlicher weiss anmassen, den Christen; so sie vielleicht in Nöthen um Geld ersuchen, unangesehen, dass sie die Juden mit genughafften Pfanden, die über das dargestreckte Geld wohl zu zweyfachen, dreyfachen oder mehrern Wehrt seyn, mit unerhörten schändlichen und zu recht verbotenen Wuchern übersetzen, beschweren und die Unsere allerdinge so sie kundten, gerne in den Grund ausmergeln und verderben wolten und das unsers Erachtens vielmehr aus Untreue und Verhassung Christliches Nahmens. Wie dann zu dem allem wahr, dass der Juden höchster Fleiss, Mühe und einiger Erbeit ist, nicht allein die Christen, so den Nahmen des wahrhaftten erkantten Messia bekennen, mit ihrem Tyrannischen Wucher auszuwurzeln und an den Bettelstab zu stellen, sondern dass sie, die Juden, in ihren Versamblungen, Schulen und sonst in gemein sich zum höchsten fleissigen, wie sie Gott und seinen lieben Sohn Jesum Christum; auch alle gläubige Christen darunter zum schmähligsten lästern, schänden, verfluchen und verachten; welche grausame Tyranney Wir als ein Christlicher Fürst, nachdem Wir das in Wahrheit erkandt, nicht dulden sollen oder wollen: darmit auch die Juden, so unter uns und in unserem Fürstenthumb gesessen, aller Gnaden, Freyheit, Recht oder Gewohnheiten, so sie deren welche hätten, vermüge obangeregter Recht und des Heiligen Reichs Ordnung sich selbst de facto entsetzet und verlustig gemachet haben. Darum Wir hiemit in Krafft dieses Unsers Brieffes und offenen Edicts vielangeregte Juden, Judengenossen mit Weibe, Kinderen, allen ihren Hab und Gütern, sie seyn in Städten, Flecken, Mercken, Dörfern oder sonst einiges Orts gesessen, unserer Fürstenthumb verbannen und verweisen, wie Wir sie dann hiemit vor Verbannete und gemein gemachte Verächtere und Verschmählere gemeiner Recht, des Heiligen Reichs Ordnung, unser Regalien, Statuten und Satzung öffentlich declariren und verkünden. Befehlen hiermit allen unsern Räthen, Städten, Amtleuten, Vogten, Schultheissen, Gogreven, Unterthanen und allen denen, so um unsern willen billich thün und lassen sollen, dass Ihr für euch selbst und alle die, denen ihr ferner zu gebieten haben, obangeregte Juden nicht anders, dann lauts dieser obstehenden gröblich verwürckten Erklärunge halten, sie die Juden in unsern Fürstenthumben, weder in Städten, Gerichten, Flecken, Märckten oder Dörfern nit dulden, leiden, hausen, hegen, essen, trincken, noch

einige andere Vorschub, Pass oder Unterschleiff gönnet noch gebet, vielweinig mit ihnen einige Handthierung, Kauff, Marschafft und Handelunge habt, sondern wo ihr einigen oder mehr Juden, ihre Weib, Kind, Verwandten oder Untersetzte auch ihre Güter, wie die seyn, nach Publicirung und Verkündigung dieses unsers Edicts in unsern Fürstenthumben und Gebieten betreten, finden, auskündigen und überkommen, dass ihr dieselben mit Leib und Gütern anhalten und verwarlich verstricken, wir an demselben ferner Rechts suchen und bekommen und dadurch soll sich niemandts an Uns und dem Rechten vergreifen oder gesündigt haben. Würde aber jemandts hierwider sich ungehorsam erzeigen und dieser Erklärung nicht gehorsamlich folgen und nachsetzen, sondern darwider ichts thun, übersehen und verdächtig handeln, denen oder die wüsten wir nicht anders, dann dass sie vorerzehnten Jüdischen, Tyrannischen, Lasterlichen und wiederrechtlichen Misshandlung anhängig und theilhaft wehren: und wollen wieder dieselbigen mit gleicher Straff, als wieder die unthätigen Juden, durch Confiscirung ihrer Hab, Gütern und sonst ferner zu verfahren wissen. Das ist unser entliche und ernstliche Meynung, darnach hab sich jedermann zu richten. Zu Urkundt haben Wir diesz Edict mit Fürstlichem Secret und Handzeichen bevestet. Geben nach Christi Unsers Herrn Geburt im Jahr Tausend Fünff Hundert drey und Funffzig, Sontag nach Trium Regum.

(Aus des Herzogs Augusti Hofgerichtsordnung pag. 705 und Jung: de jure recipiendi Judaeos pag. 82.)

Beilage VII.

Schreiben der fürstlichen Rätthe zwischen Deister und Leine an den Bürgermeister und Rath zu Hannover wegen zweier in Haft befindlicher Juden, vom 18. December 1554.

Vnser freuntlich dienst Zuuorn. Ersame vnnd fursichtige, besonder gute freunde. wir haben ewer schrifte, die Ir Zu zweien maln an vns vor die beiden bestrickten Juden, Isaac vnnd Phibissen, Vater vnnd Sohne, getan, Derwegen Ir vber vnser gnedigen fursten vnnd hern Diener vnnd vogten Alfen geclagt, vor die gedachten Juden so gleich andern burgern in besonderem verspruch vnnd schutz angenommen u. s. w. Darumb Ir vor sie recht gebotten vnnd vmb Ire erledigung gebetten, mit weiterm Inhalt gelesen vnnd verstanden. Vnnd das sich vnser antwurt daruf bisz ltzo vertzogen, bitten wir, vns Zu gut Zu halten, Dann wir vmb anderer verhinderung willen, dartzu nicht ehe komen mugen. In Zuuersicht Ir werdet vns in dem gutlich entschuldiget nemen. Vnnd ist nicht ohne. Es sein gedachte beide Juden in hochberumts vnser gnedigen fursten vnd hern haft angenommen vnnd gebracht, Do sie noch gelegenheiten

vmb Eur bitt willen noch lindiglich vnnd ahne peinlich beschwerdt enthalten werden. Befinden wir die sachen dermassen, Das ane furwissen und beuel seiner f. gn. wir dieselben eurer bitt noch, wie Ir vernuntiglich Zu bedencken nicht ledig lassen können, wir bekomens dan von seiner f. gn. beuel. Derhalben freuntlich bittent, Ir wollet vns in Deme anderer gestalt nicht verdencken. Vnnd wollen wir nicht vnderlassen, euch Zu gefallen die schriften derwegen an vns geschehen, Zum ehsten alsz passin kan, an seine f. gn. gelangen Zu lassen, vnnd darneben Zu schreiben, vngetzweifelt seine f. gn. wirdet sich darauf mit furstlichen vnnd vnuerweislichen antworten gnediglich ercleren. Darauf wir euch wider beantwortun können, Das mochten wir euch guter meinung nicht vorhalten, Denn wir Zudienen geneigt sein. Datum Dinstags nach Lucie Anno etc. 54

Vnsers gnedigen fursten vnnd hern, hertzogen
Erichsz Zu Braunschweig vnnd Leuneburgk etc.
Verordnete Rethen Zwischen Deister vnd Leine.

Aufschrift:

Dem Ersamen vnnd fursichtigen Burgermeistern
vnnd Rath der Statt Hannouer vnsern besondern guten freunden Zu handen.

(Original im städtischen Archive zu Hannover.)

Beilage VIII.

Herzog Heinrich der Jüngere kündigt allen in seinen Landen sesshaften Juden die Wohnung, das Geleit und den Schutz auf, am 30. April 1557.

Von Gottes Gnaden Wir Heinrich der Jüngere Hertzog zu Braunschweig und Lüneburgk etc. Fügen hiemit öffentlich allen und jeden Juden, so in Unserm Fürstenthumb wohnen, oder aber sonsten ausserhalb desselben in ander Herrschafften und Gebieten sitzen und Unser Geleit, Schutz- und Schirm-Brieffe hiebevorn von Uns erlanget gehabt und noch haben, zu wissen: Demnach nicht allein bey weinigen Wochen offenbahr worden und an lichten Tag kommen ist, welchergestalt durch Hilff und Befürdernis eines guten theils der Juden, gantzem gemeinen Besten zum höchsten Betrug, Schaden und Beschweren, das verbothene hochsträffliche Laster, falscher und unrechter Müntzmachunge getrieben und gebrauchet worden, sondern auch vor glaublich geschrieben und gesagt wird, dass unsers wahren Christlichen Glaubens und Nahmens Erb-Feind, der Türcke, alleine von den Juden aus der Christenheit und um derselben Gelegenheit alle Kundschaft bekomme; Dass Wir derhalben und aus viel mehr andern bewegenden Ursachen länger nicht dulden, leiden oder nachgeben können, dass einiger Jude noch Jüdin in unserm Fürstenthumb Wohnung, Aufenthalt, Handel oder Wandel, vielweinigere sich auch unsers Geleides,

Schutz und Schirms zu erfreuen und zu gebrauchen haben sollen; Und solchemnach kündigen Wir Euch Juden allen sambt und sonderlich, so wie berührt, in Unserm Fürstenthumb bisshero ihre Wohnung gehabt und noch haben und auch in andern Gebiethen sesshafftig seyn, keinen ausgenommen, ernstlich die Wohnung und dann unser Geleidt, Schutz und Schirm und Sicherheit gänzlich und allerdings auff und ab, hiemit und in Krafft dieses unsers gemeinen offenen Patents dergestalt, dass ihr zwischen itzt und schirst kommenden Pffingsten allenthalben in unserm Fürstenthumb was und wem ein jeder insonderheit schuldig ist, bezahlet, auch in solcher Frist mit Weib, Kindern, Haab und Gütern dasselbige räumt und über bestimbte Zeit euch hauffig oder einzeln darinnen nicht mehr finden lasset, auch sambt und mit denen, die in andern Herrschafften und Gebieten sesshafftig seyn, unser Schutz und Schirm Brieff hinfürter gantz und gar nicht mehr gebraucht. Mit dieser Verwarnung, wo hierüber einer oder mehr Ausgangs obberührter Zeit in unserm Fürstenthumb betreten oder sonst uff angeregte unsere Schutzbriefe darinnen oder anderstwo seinen Handel, Wucher und dergleichen Sachen zu treiben befunden wird, dass derselbig für Uns und allen den Unsern seine Gefahr und Ebentheuer zu ersehen und zu gewarten haben solle.

Das meynen wir gänzlich und endlich. Mit Uhrkundt geben zu Wulffenbüttel under unserm hie unden aufgedruckten Secret Siegel, am 30ten Tag Aprilis, ao 1557.

(Abgedruckt in des Herzogs Augusti Hofgerichtsordnung pag. 703 und bei Jung: de jure recipiendi Judaeos pag. 85.).

Beilage IX.

Schreiben der Statthalter und Rätthe zwischen Deister und Leine an den Bürgermeister und Rath zu Hannover in Betreff des Juden Phibes, vom 31. October 1563.

Vnser freuntlich Dienst Zuuer, Ersame vnnd fursichtige, besonder gunstige freunde. Wir mugen euch nicht verhalten, Das wir Phibes Judenn In vnsern gnedigenn fursten vnnd herrenn geschefften, darann f. gn. Zum hohesten gelegen Zuuerschickenn habenn, vnnd als es dann an deme Das er vielen ewren mithburgeren mith schulden verhafft, welliche wie wir berichtet werdenn, In ihnen Zum heffligsten dringen sollenn, vnnd gleichwoll er herwider mit etlichenn gemelten ewren mithburgern viel gegenschulde habenn soll, ausz wellichen er seine ge-
leubiger vermeint vnnd auch vrputigk¹⁾ ist Zucontentiren vnnd Zubefriedigenn Demnach ist ann stat vnnd In nhamen hocher-

¹⁾ erbötig.

melts vnsers gnedigen fursten vnnd herren hiemit ann euch vnser gutlich begerenn, vnnd bitten vor vnser person freuntlich, Ihr wollet seine Phibes Juden geleubiger dahin bereden vnnd vermugenn, Das sie mith ihrer furderung bisz Zur verrichtung angetzogener vnsers gnedigenn fursten vnnd herren gescheffte verziehen vnnd einhaltenn mugenn, auch herwider die versehung thuen, darmit er auch vonn seinen schuldigeren betzalt vnnd sein weib vnnd kinder mitler Zeit seins abwesens In ewer Stadt vngehendert vnnd vnbetruet geduldet werdenn mugenn. Solichs achtenn wir geschehe nit vnpillich vnnd wes er sich dessen Zugetrostenn Bitten wir ewer widergeschriebene antwordt, Thuen wir vns versehen vnnd sein euch freuntlich Zue dienen willens. Datum Newstadt denn Letzten Octobris Anno etc. 63.

Stathalter vnnd Rethe Zwischen Deister
vnnd Leina.

(Original im städtischen Archive zu Hannover.)

Beilage X.

Schreiben des Herzogs Erich II. an den Bürgermeister und Rath zu
Hannover, 2. September 1569.

Vonn gots gnaden Erich Hertzog Zue Braunschweigk vnnd Leuneburgk etc.

Vnserenn gnedigenn grusz Zuuoren, Ersame vnnd fursichtige liebenn getrewenn!

Wir werdenn berichtet, Wellichermassenn Ihr etzlichen vnserenn vnderthanenn der Vogtey auff der Newstadt vor Hannover denn eingangk vnser vnnd ewer Stadt sollet verbottenn habenn, sonderlich ausz diesenn vrsachenn Das dieselbenn sich kurtz uerlauffener Zeitt mith einem Mosche Judenn genant Vor vnserenn vnnd ewerenn thorenn, Da es Jedoch Vns ohne alle mittell eigenthumblich Zustendig, soltenn begriffenn habenn.

Wann nun dem also, Trugenn wir Zwar darob ein gar vngnedigs gefallenn, Begerenn Demnach hiemit ann euch gnediglich, Ihr wollet gedachtenn vnserenn Vnderthanenn Denn eingangk Vnser vnnd ewer Stadt ferrer nicht versperren, Sondern sie Dar Inn Ihrer notturfft vnnd weberung nach Jederzeit gestattenn, euch auch derogeleichenn Zunotigung In vnser hoheit gentzlich enthaltenn. Im fall aber Ihr gegenn Dieselbenn, ausserhalb diesem einige Zuspruch Zu habenn Vermeinenn Solltenn sie euch Jeder Zeit Des rechten nicht vor sein. DarZue thuenn wir vns verlassen Vnd sein euch Zue gnadenn geneigt. Datum auff vnserem Schlosz Newstadt Denn 11ten Septembris Anno etc. 69

Herzog Erich II
manu ppria.

(Original im städtischen Archive zu Hannover.)